

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 12. Mai 1995

101. Stück

331. Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur

332. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn und der B 92 Görtscitztal Straße im Bereich der Gemeinden Völkermarkt, Grafenstein, Poggersdorf, Magdalensberg und Klagenfurt

331. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und des § 352 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Befähigungsnachweis

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes der Werbeagentur gemäß § 124 Z 27 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 nachzuweisen.

Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 3 und
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 4.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteils darf 24 Stunden nicht unterschreiten und zwei Wochen nicht überschreiten.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 3. (1) Der Prüfungsstoff des schriftlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Werbeagentur erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Kundenabrechnung und innerbetriebliches Rechnungswesen (insbesondere Kosten- und Leistungsrechnung, Mediaabrechnung, Rabatt- und Provisionsgestaltung, Abrechnung von Anzeigen- und Ankündigungsabgaben, agentur- und kundenspezifische Kalkulation, Rechnungs- und Zahlungsabwicklung inklusive Mahnwesen, Werkvertrags- und Honorarabrechnung, Rechnungsprüfung, Reklamationsmöglichkeiten und Belegwesen),
2. Marketing und Absatzwirtschaft (insbesondere Instrumente des Marketings, Produktgestaltung, Vertriebswegeplanung, Marktforschung, Käuferverhalten, Preispolitik, Werbung, Sales Promotion, Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit und Absatzziel- und Absatzmittelpassung),
3. Beratungswesen und Interventionstechnik (insbesondere Beraterverhalten, Beratungspsychologie, Gestaltung der Berater-Kunden-Beziehung, Präsentations- und Moderationstechniken und Rhetorik),
4. Werbetechnik (insbesondere Werbemittelkunde, Werbemittelproduktion, Herstellungsverfahren, Werbemittelverteilung, Preise, Planungselemente erfolgreicher Werbemittelgestaltung, Anzeigenwerbung vom Entwurf bis zur Placierung, Plakatwerbung, Werbedrucksachen und Sponsoring),
5. Werbelehre und -planung (insbesondere Erscheinungsformen der Werbung, Festlegung von Werbezielen und Werbeerfolg, Werbeplanung, Kreativtechniken, copy-Strategien, Budgetierung, Erstellung von Mittel-, Zeit- und Kostenplänen, Werbeerfolgsmessung, Werbeerfolgskontrolle, Werbepolitik und Kommunikationsmanagement),
6. Recht in der Werbung (insbesondere Wettbewerbsrecht, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, Marken-, Muster- und Patentrecht, Urheberrecht, Medienrecht, Produkthaftungsgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Preisauszeichnungsgesetz, die

werberelevanten Bestimmungen des Lebensmittelrechts, Arzneimittelgesetzes und Chemikaliengesetzes, umweltschutzrechtliche Vorschriften insbesondere betreffend die Abfallvermeidung, Verpackungsverordnung, Haftung der Agentur und vergleichende Werbung, einschlägiges Gewerberecht, Konsumentenschutzgesetz und Datenschutzgesetz),

7. Angewandte Psychologie und Gesellschaftslehre (insbesondere Wirtschafts- und Werbepsychologie) und Grundkenntnisse im Bereich der österreichischen Sozial- und Konsumstatistik der privaten Haushalte und
8. Kommunikations- und Mediaplanung (insbesondere Medienkunde, Kommunikations- und Mediastrategien, qualitative und quantitative Aspekte der Kommunikations- und Mediaplanung, Mediaangebot, Mediaforschung, Selektionskriterien für die Auswahl von Medien, Planungs-, Meß- und Beurteilungskriterien, Auswahl der Werbemittel und Werbeträger, Ausarbeitung einschlägiger Dispositionsaufträge, Vergabe und Auftragserteilung von Einschaltungen, mediaspezifische Rahmenbedingungen der Mediaplanung, Rabattgestaltung und Sonderkonditionen, Überwachung der Auftragsabwicklung und Kontrolle).

(2) Im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles hat der Prüfling aus den im Abs. 1 angeführten Fachgebieten vier Prüfungsaufgaben oder eine komplexe Gesamtaufgabe, bestehend aus mindestens vier der in Abs. 1 angeführten Fachgebiete, zu lösen.

(3) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können. Der schriftliche Prüfungsteil ist nach acht Stunden zu beenden.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 4. (1) Der Prüfungsstoff des mündlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Werbeagentur erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. beruflich-fachliche Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 und
2. beratungsrelevante Fähigkeiten und Fertigkeiten (insbesondere Rhetorik, Argumentation, Präsentationstechnik und -aufbau, Fragen- und Einwandbehandlung und Überzeugungsfähigkeit).

(2) Die Dauer des mündlichen Prüfungsteiles darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

Prüfungskommission

§ 5. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. zwei Fachleuten, die das Gewerbe der Werbeagentur als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind und den Befähigungsnachweis erbracht haben, und
2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der branchenspezifischen Rechtskunde erforderlich sind, und eines muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

(3) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 ist zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 6. (1) Ein Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin an die Prüfungsstelle zu richten.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden über den Vor- und Familiennamen,
2. die erforderlichen Belege gemäß § 7 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 7. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

- a) die erfolgreiche Absolvierung eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder
- b) den erfolgreichen Besuch des österreichischen Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien oder

- c) den erfolgreichen Besuch des österreichischen Hochschullehrganges für Öffentlichkeitsarbeit an der Universität Wien oder
 - d) den erfolgreichen Besuch des österreichischen Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung an der Universität Wien oder
 - e) den erfolgreichen Besuch der Werbeakademie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Wien oder
 - f) den erfolgreichen Besuch einer sonstigen einschlägigen Fachakademie oder gleichwertigen Bildungseinrichtung
- und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
oder
2. den erfolgreichen Besuch
- a) einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im graphischen Bereich oder im Bereich der Medienkommunikation und Werbung liegt, oder
 - b) einer Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie
- und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
oder
3. den erfolgreichen Besuch
- a) einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt, oder
 - b) einer allgemeinbildenden höheren Schule oder
 - c) einer berufsbildenden mittleren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt, oder
 - d) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem graphischen Lehrberuf oder in einem Lehrberuf mit kaufmännischem oder künstlerischem Schwerpunkt
- und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
oder
4. eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

Einladung zur Prüfung

- § 8. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, so ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung einzuladen.
- (2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:
- 1. Zeit und Ort der Prüfung,
 - 2. die Gegenstände des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteiles und
 - 3. jene Unterlagen und Hilfsmittel, welche er zur Prüfung mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

- § 9. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 15 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.
- (3) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt zehn Prozent der im Abs. 2 angeführten Bemessungsgrundlage, wenn eine Ergänzungsprüfung gemäß § 13 oder § 14 abgelegt wird.
- (4) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 oder Abs. 3 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus Abs. 2 oder Abs. 3 ergebenden Betrages zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

- § 10. Die Prüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühr zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Prüfungsgebühr-Rückerstattung

§ 11. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 12. Die Prüfungsstelle hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission **/** ein Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung auszustellen.

Ergänzungsprüfung für Werbeberater

§ 13. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung oder gemäß § 15 Abs. 5 bis spätestens 31. Dezember 1995 den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeberater gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 54 der Gewerbeordnung 1973 erbringen, oder denen hierfür eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, sind berechtigt, eine Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Werbeagentur abzulegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung hat aus einer mündlichen Prüfung zu bestehen, die sich auf die in § 3 Abs. 1 Z 4, 6 und 8 angeführten Fachgebiete zu erstrecken hat.

Ergänzungsprüfung für Werbungsmittler

§ 14. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung oder gemäß § 15 Abs. 6 bis spätestens 31. Dezember 1995 den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 55 der Gewerbeordnung 1973 erbringen, oder denen hierfür eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, sind berechtigt, eine Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Werbeagentur abzulegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung hat aus einer mündlichen Prüfung zu bestehen, die sich auf die in § 3 Abs. 1 Z 2 bis 7 angeführten Fachgebiete zu erstrecken hat.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Werbeberater, BGBl. Nr. 276/1978, in der Fassung des Art. I der Verordnung BGBl. Nr. 9/1982, und
2. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Werbungsmittler, BGBl. Nr. 277/1978, in der Fassung des Art. II der Verordnung BGBl. Nr. 9/1982.

(3) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Prüfungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Werbeberater, BGBl. Nr. 276/1978, und der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Werbungsmittler, BGBl. Nr. 277/1978, gelten gemeinsam als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung im Sinne dieser Verordnung.

(4) Solange Fachleute im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, die das Gewerbe der Werbeagentur als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind und den Befähigungsnachweis dafür erbracht haben, nicht zur Verfügung stehen, sind als Fachleute im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 auch Personen zuzulassen, die das Gewerbe der Werbeberater und das Gewerbe der Werbungsmittler als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesen Gewerben als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind und die dafür erforderlichen Befähigungsnachweise erbracht haben.

(5) Wiederholungsprüfungen nach einer nicht bestandenen Befähigungsnachweisprüfung für das gebundene Gewerbe der Werbeberater gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 54 der Gewerbeordnung 1973 dür-

fen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 über den in der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 festgelegten Prüfungsstoff abgelegt werden, sofern der nichtbestanden Prüfung dieser Prüfungsstoff zugrunde lag.

(6) Wiederholungsprüfungen nach einer nicht bestanden Befähigungsnachweisprüfung für das gebundene Gewerbe der Werbemittler gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 55 der Gewerbeordnung 1973 dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 über den in der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 2 festgelegten Prüfungsstoff abgelegt werden, sofern der nichtbestanden Prüfung dieser Prüfungsstoff zugrunde lag.

Schüssel

Geschäftszahl:

Prüfungsstelle der

Prüfungszeugnis

(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Werbeagentur gemäß § 124 Z 27 GewO 1994 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur, BGBl. Nr. 331/1995, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden
Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)
entfallen *)

....., am

Siegel der
Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Geschäftszahl:

Prüfungsstelle der

Ergänzungsprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Werbeagentur gemäß § 124 Z 27 GewO 1994 entsprechend § 13 *), § 14 *) der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur, BGBl. Nr. 331/1995, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden.

....., am

Siegel der
Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen.

332. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn und der B 92 Görtscitztal Straße im Bereich der Gemeinden Völkermarkt, Grafenstein, Poggersdorf, Magdalensberg und Klagenfurt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Völkermarkt, Grafenstein, Poggersdorf, Magdalensberg und Klagenfurt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 297,13 (entspricht Plan-km 299,50 des mit BGBl. Nr. 406/1980 bestimmten Abschnittes Umfahrung Völkermarkt der A 2 Süd Autobahn), umfährt die Mülldeponie Höhenbergen im Süden sowie den Tainacher Berg im Norden, führt weiter durch die Ruppgegend und nach Unterführung der Tainacher Landesstraße Nr. 115 durch den Thoner Wald zur Anschlußstelle Dolina mit ihren Zu- und Abfahrtsrampen zur Poggersdorfer Landesstraße Nr. 87, verläuft sodann südlich der Ortschaft Dolina, quert in der Folge das Wasserschongebiet Klagenfurt Ost, umfährt anschließend die Ortschaft Farchern im Norden und endet nach der Anschlußstelle Klagenfurt/Ost mit ihren Zu- und Abfahrtsrampen zur B 93 Görtscitztal Straße bei Plan-km 314,50 an dem bereits mit BGBl. Nr. 519/1990 verordneten Abschnitt Umfahrung Klagenfurt der A 2 Süd Autobahn.

2. Die Anschlußstelle Völkermarkt/West der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Stadtgemeinde Völkermarkt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen Plan-km 296,02 und Plan-km 296,88 (entspricht Plan-km 298,38 und Plan-km 299,24 der mit Verordnung BGBl. Nr. 406/1980 festgelegten Trasse der A 2 Süd Autobahn) und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampen die Verbindung zur B 70 Packer Straße her.

3. Der Straßenverlauf der B 92 Görtscitztal Straße wird im Bereich der Stadt Klagenfurt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 61,81 und bindet nach Einbindung der unter Punkt 1 verordneten Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlußstelle Klagenfurt/Ost bei km 62,765 wieder in den Bestand ein.

4. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Anschlußstellen Völkermarkt/West, Dolina und Klagenfurt/Ost aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Völkermarkt, Grafenstein, Poggersdorf, Magdalensberg und Klagenfurt aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel